

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53

Ausgegeben Danzig, den 7. September

1938

Tag	Inhalt:	Seite
30. 7. 1938	Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs	291
6. 9. 1938	Berichtigung betr. die Verordnung über die öffentlichen Sparkassen	291
6. 9. 1938	Berichtigung betr. Neunte Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Sentung von Zinsen v. 22. 8. 38	292
6. 9. 1938	Druckfehlerberichtigung betr. Erste Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz)	292

133

Verordnung

zur Abänderung der Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G.Bl. 1938 S. 13), abgeändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1938 (G.Bl. S. 155).

Vom 30. Juli 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11 und 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G.Bl. 1938 S. 13), abgeändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1938 (G.Bl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In Tariffstelle VI. Lichttarif für Treppenbeleuchtung wird die Zahl „77“ in „55“ geändert,
2. in Tariffstelle VIII. Kraftstromtarif für Schöpfwerke im Absatz 1 wird die Zahl „37“ in „24“ geändert.

Der Absatz 2 dieser Tariffstelle erhält folgende Fassung:

„Als Nachtstunden gelten die Zeiten von 12 bis 13 und von 19 bis 7 Uhr.“

Artikel II

Die auf Grund dieser Änderung zu erhebenden Strompreise treten für den Verbrauch des Monats August mit der Ableseung im September 1938 in Kraft.

Danzig, den 30. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3

Greiser Huth

134

Berichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 50 vom 31. August 1938 betreffend die Verordnung über die öffentlichen Sparkassen vom 23. August 1938 (G.Bl. S. 265) ist in der Fassung

- a) auf Seite 272 im § 16 Abs. 1 statt des Wortes „Beiträge“ zu setzen „Beträge“;
- b) auf Seite 278 im § 35 Abs. 1 Zeile 2 statt der Worte „10 v. H. der Spareinlagen“ zu setzen „10 v. H. der Spar- und Depositeneinlagen“;
- c) in der Überschrift zu V statt des Wortes „Überschüsse“ zu setzen „Überschüsse“.

Danzig, den 5. September 1938.

J 12⁰³

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Berichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 51 vom 31. August 1938 betr. die Neunte Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. August 1938 muß es auf Seite 284 in der vierten Zeile des § 15 c Absatz 2 statt des Wortes „Teilbeträgen“ heißen „Tilgungsbeträgen“.

Danzig, den 3. September 1938.

J 43¹²

Der Senat der Freien Stadt Danzig

136

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 49 vom 30. August 1938 — betr. „Erste Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz)“ vom 8. August 1938 — muß es

1. auf Seite 246 § 5 in der zweiten Zeile statt „Erfolge“ richtig „Folge“;
2. auf Seite 247 § 12 (1) in der zweiten Zeile statt „Erbgesundheitsgericht“ richtig „Erbgesundheitsobergericht“;
3. auf Seite 248 § 19 (1) in der zweiten Zeile statt „Erbgesundheitsgericht“ richtig „Erbgesundheitsobergericht“

heißen.

zur Abänderung der Bekanntmachung über die Befassung des Gesundheitsrats und des Gesundheitsamtes vom 28. Dezember 1937 (G. Bl. 1938 S. 13), abgeändert durch die Verordnung vom 19. Mai 1938 (G. Bl. S. 157), vom 30. Juli 1938.

Die Bekanntmachung über die Befassung des Gesundheitsrats und des Gesundheitsamtes vom 28. Dezember 1937 (G. Bl. 1938 S. 13), abgeändert durch die Verordnung vom 19. Mai 1938 (G. Bl. S. 157), wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. In Artikel VI. Abschnitt für Treppendekoration wird die Zahl „77“ in „53“ abgeändert.
 2. In Artikel VIII. Abschnitt für Schlichter im Absatz I wird die Zahl „34“ in „24“ abgeändert.
- Der Absatz 2 dieser Artikel soll folgende Fassung:
- „Als Nachschub gelten die Aktien von 12 bis 13 und von 18 bis 19.“

Artikel II

Die auf Grund dieser Abänderung zu ergebenden Änderungen treten für den Zeitraum des Monats Januar mit der Wirkung im September 1938 in Kraft.

Danzig, den 30. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser, Rüd.

Berichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 50 vom 31. August 1938 betreffend die Verordnung über die öffentlichen Sparkassen vom 23. Januar 1938 (G. Bl. S. 265) ist in der Anlage

- a) auf Seite 272 im § 16 Abs. 1 statt des Wortes „Kredit“ zu lesen „Vertrag“;
- b) auf Seite 278 im § 35 Abs. 1 Zeile 3 statt der Worte „10 v. H. der Sparkassen“ zu lesen „10 v. H. der Spar- und Treppendekoration“;
- c) in der Überschrift zu V statt des Wortes „Hörbücher“ zu lesen „Hörbücher“.

Danzig, den 3. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig